

Hochschule Koblenz  
Konrad-Zuse-Straße 1  
56075 Koblenz

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Telefondurchwahl

Datum

10.02.2020

**Anfrage von Frau Peggy Ecker nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz an die Hochschule Koblenz**

hier: WLAN der Hochschule Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 04.02.2020 wandte sich Frau Peggy Ecker an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) und bat um Unterstützung.

Mit E-Mail vom 27.10.2019 bat die Petentin über die Plattform fragdenstaat.de um Informationen bezüglich des WLANs der Hochschule Koblenz. Ihre Anfrage blieb trotz der schriftlichen Erinnerung vom 01.12.2019 unbeantwortet, wodurch Frau Ecker sich in ihrem Recht auf Informationszugang verletzt sieht und sich an den LfDI wandte.

Der LfDI ist nach § 19 Abs. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) dafür zuständig, für die Einhaltung der Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes zu kontrollieren. Jede antragstellende Person kann nach § 19 Abs. 7 LTranspG den LfDI anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG als verletzt ansieht.

Frau Ecker hat einen Anspruch aus § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 S.1 LTranspG auf die bei der Hochschule Koblenz vorhandenen Informationen, soweit und solange dem Auskunftsbegher keine in den §§ 14-16 LTranspG normierten Belange entgegenstehen. Die Hochschule Koblenz ist eine transparenzpflichtige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 LTranspG.

Nach § 12 Abs. 3 LTranspG sollen Informationen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der vorgenannten Frist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten Informationen oder der Beteiligung Dritter nach § 13 Abs. 1 LTranspG nicht möglich ist.

Als transparenzpflichtige Stelle müssen Sie bei dem Vorliegen dieser Voraussetzungen die Antragstellerin jedoch über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür spätestens bis zum Ablauf der Monatsfrist schriftlich oder elektronisch informieren.

Ich wäre Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie die Anfrage der Petentin beantworten oder anderenfalls darlegen würden, warum Sie diese nicht beantworten können.

Bitte beachten Sie, dass die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang gem. § 12 Abs. 4 LTranspG innerhalb der in § 12 Abs. 3 LTranspG genannten Fristen erfolgen muss und schriftlich oder elektronisch zu begründen ist. Die antragstellende Person ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Unabhängig hiervon ist auf die Möglichkeit den LfDI anzurufen hinzuweisen.

Den bisherigen Schriftverkehr habe ich diesem Schreiben beigelegt. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]